

## Prüfung der Planungen von WGs mit dem Ziel des dauerhaften Wohnens einschl. Pflege in bedarfsgerechter Weise

Name der Einrichtung:				
Datum:				
rechtliche Grundlage	Inhalt	geforderte Anforderungen	Empfehlungen 50.04	Bemerkungen
§ 4 (6) WTG	Räumliche Anbindung an Wohnsiedlungen; Teilhabe am Leben der örtlichen Gemeinschaft	<b>Überschaubarkeit, Wohnortnähe, Dezentralität; räumliche Nähe zu Wohnsiedlung, Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft</b>		
§ 26 (6) WTG	Für WGs mit mehr als zwölf und mehr als 24 Nutzer*innen in einem Gebäude gelten die Regelungen der EuLa (Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot)	<b>WG max. 12 Personen; lt. Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (BWB 2020) 3.3.2 max. 8 Personen</b>	In selbstverantworteten WGs zwischen 3 und 12 Plätzen; WGs zwischen 3 und 12 Plätzen werden gem. 3.1 der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB 2021) gefördert.	
§ 4 (7) WTG	Landesbauordnung gilt	<b>Die Wohnung muss bei mehrgeschossiger Bauweise mit einem für Rollstuhlfahrer/innen geeigneten Aufzug erreicht werden können</b>	Die WG sollte sich auf einer Ebene befinden.	
§ 4 (1) und (7) WTG	Barrierefreiheit beim Zugang und innerhalb der Immobilie	<b>keine Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge bis zur und innerhalb der Wohnung einschl. Freisitz (soweit vorhanden); Treppen- und Flurbreite mind. 1,20 m, lichte Tür- und Durchgangsbreiten der Eingangstür mind. 0,90 m, innerhalb der Wohnung mind. 0,80 m, Badezimmertüren nach außen zu öffnen aus Sicherheitsgründen</b>	Bedienelemente für Rollstuhlfahrer*innen erreichbar, lichte Durchgangsbreiten aller Türen mind. 0,90 m	
§ 27 (2) WTG	Räume müssen die gesetzlichen Vorgaben aus anderen Rechtsvorschriften erfüllen; dem Recht auf Privatsphäre und den Erfordernissen einer funktionierenden Hausgemeinschaft muss entsprochen werden.	<b>Anforderungen ergeben sich aus den Konkretisierungen der §§ 25 ff WTG DVO</b>		
§ 25 (1) WTG DVO	Notstromversorgung	<b>soweit Versorgung von Nutzer*innen mit intensiv-pflegerischem Betreuungsbedarf es erfordert</b>		

rechtliche Grundlage	Inhalt	geforderte Anforderungen	Empfehlungen 50.04	Bemerkungen
§ 25 (2) WTG DVO	Angepasste Innentemperatur	angepasste Innentemperatur muss ermöglicht werden		
§ 26 (1) WTG DVO	Für höchstens 4 Nutzer*innen ein Duschbad mit WC; bei Neubauten höchstens Tandembäder	im Bestand max. 4 Nutzer*innen pro Duschbad; bei mehr als 2 Nutzer*innen pro Duschbad möglichst ein separates barrierefreies Gäste WC; bei Neubauten max. 2 Nutzer*innen pro Duschbad; Bewegungsfläche im Duschbad 1,20 m x 1,20 m	Pro Zimmer ein Duschbad; max. 2 Nutzer*innen pro Duschbad; Pflegebäd; lt. BWB nur Einzelbäder	
§ 27 (1) WTG	Nur Einzelzimmer zulässig	Im Bestand: bis 31.07.2018 - 80% EZ; bis 31.12.2023 - 100% EZ; bei Neubauten: 100% EZ	100% EZ	
i	Zimmergröße mind. 14 m <sup>2</sup>	mindestens 14 m <sup>2</sup> ; im Bestand: Ausgleichsmöglichkeit mit Gemeinschaftsflächen; mind. 1,20 m Bewegungsfläche auf einer Längsseite, mind. 90 cm auf der anderen Längsseite des Bettes	größere Zimmerflächen sind wünschenswert (18 m <sup>2</sup> )	
§ 26 (3) WTG DVO	Keine Durchgangszimmer, unmittelbarer Zugang von Verkehrsflächen/ Gemeinschaftsräumen	Keine Durchgangszimmer		
§ 26 (4) S. 1 WTG DVO	Rundfunk, TV, Internet, Telefon	Rundfunk, TV, Internet, Telefon in jedem Zimmer möglich		
§ 26 (4) S. 3 WTG DVO	Notrufanlage auf Wunsch oder bei konkretem Bedarf	Technische Voraussetzungen für eine Notrufanlage müssen gegeben sein		
§ 26 (4) S. 2 WTG DVO	Auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglichen	Im Bestand: ab 90 cm; Neubau: ab 60 cm	grds. ab 60 cm wünschenswert; mind. 1 Fenster pro Raum für Rollstuhlfahrer*innen zu öffnen	
§ 27 (1) S. 1 u. 2 u. (3) WTG DVO	Gemeinschaftsräume mind. 3 m <sup>2</sup> je Nutzer*innen; wenn Wohnküche vorhanden, dem Bedarf der Nutzer entsprechend größer	mind. 3 m <sup>2</sup> je Nutzer*innen; im Bestand: Ausgleichsmöglichkeit mit Wohnflächen; mind. 1,20 m Bewegungsfläche vor der Küchenzeile		
§ 27 (1) S. 3 WTG DVO	Sofern Konzept ständig anwesende Betreuungskraft vorsieht = zusätzl. Dienstzimmer oder andere geeignete bauliche oder organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Nutzer*innen in ihrer Lebensgestaltung dadurch nicht eingeschränkt werden	Schlaf- und Arbeitsplatz, wenn das Betreuungskonzept das vorsieht, sowie eine Personaltoilette gem. ArbStättV, sofern kein separates Gäste WC vorhanden ist	verschießbarer Schrank	
Achtung! Für Beatmungs- oder Intensiv-Wohngemeinschaften sind zusätzliche Anforderungen zu erfüllen.				